



Unabhängigkeit der Kontrollen

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Art. 31 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) stellt in Bezug auf die kontrollierende Person hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit.

Im Urteil A-7688/2010 vom 6. Juni 2011 hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Unabhängigkeit der Kontrolle auseinandergesetzt. Gemäss Art. 31 NIV darf, wer an der Planung, Erstellung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installation beteiligt war, nicht mit der Abnahmekontrolle nach Art. 35 Absatz 3, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen beauftragt werden. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass diese Bestimmung aufgrund ihres Wortlauts und Zwecks streng auszulegen ist.

Sachverhalt

Das Gericht hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Kontrolleur X., Mitarbeiter der Y AG, führte im Jahr 2009 im Auftrag des Eigentümers die periodische Kontrolle der elektrischen Installation in einem Wohnhaus durch. X. stellte zahlreiche Mängel fest. Im Jahr 2010 teilte die zuständige Netzbetreiberin dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI mit, der Eigentümer habe den periodischen Sicherheitsnachweis trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingereicht. In der Folge forderte das ESTI den Eigentümer auf, der Netzbetreiberin den Sicherheitsnachweis innert bestimmter Frist zuzustellen und drohte für den Unterlassungsfall den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Nachdem die angesetzte Frist ungenutzt abgelaufen war, erliess das ESTI die angedrohte Verfügung.

Dagegen wehrte sich der Eigentümer mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Zur Begründung führte er insbesondere aus, die im Jahr 2009 von X. durchgeführte Kontrolle sei nicht unabhängig gewesen: Zum einen habe X. im Jahr 1985 (als Elektromonteur-Lehrling im vierten Lehrjahr) «massgeblich» an der betreffenden Installation mitgear-

beitet. Zum anderen sei die Y AG offenbar faktisch Eigentümerin der Z AG, welche in den letzten 20 Jahren mit dem Unterhalt und den Neuinstallationen in der betreffenden Liegenschaft betraut war. Dies ergebe sich daraus, dass X. seit 2008 Verwaltungsratspräsident der Z AG sei, und der Verwaltungsratspräsident der Y AG gleichzeitig Verwaltungsrat der Z AG sei. Es liege deshalb nahe, dass die Kontrolltätigkeit zu wirtschaftlichen Zwecken ausgenutzt werden könnte.

Personenbezogene Unabhängigkeit

Das Bundesverwaltungsgericht führt im Wesentlichen aus, der Wortlaut von Art. 31 NIV schliesse aus, dass eine Person, welche in irgend einer Form an einer elektrischen Installation mitgearbeitet habe, als Kontrolleur dieser Installation tätig sein dürfe. Dies ergebe sich zunächst daraus, dass die fragliche Bestimmung vier Aktivitäten nenne – nämlich Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung – und damit das gesamte Spektrum der Arbeiten an einer Niederspannungsinstallation von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zu Reparaturarbeiten abdecke. Es bleibe kein Arbeitsschritt, der nicht erfasst wäre. Auch sonst enthalte Art. 31 NIV keine Relativierung in Bezug auf das erforderliche Ausmass der Mitwirkung, insbesondere differenziere die Bestimmung nicht zwischen einer «massgeblichen» oder einer «untergeordneten» Beteiligung. Ebenso enthalte Art. 31 NIV in zeitlicher Hinsicht keine Einschränkung oder Befristung, welche darauf hindeuten würde, dass die Unabhängigkeit nach einem mehr oder weniger grossen Zeitablauf anders zu beurteilen wäre. Des weiteren enthalte die fragliche Bestimmung keine Anforderungen bezüglich der Funktion oder der Qualifikation der an Installationsarbeiten beteiligten Personen. Auch

ein Lehrling, der an einer Installationsarbeit mitwirke, sei an dieser «beteiligt». Insgesamt gehe der Wortlaut von Art. 31 NIV klar dahin, dass jegliche Arbeit an einer Installation nicht mit deren unabhängigen Kontrolle durch diese Person vereinbar sei.

Im Weiteren legt das Bundesverwaltungsgericht dar, auch aus dem Zweck der betreffenden Bestimmung ergebe sich kein anderes Auslegungsergebnis. Die gesamte NIV sei darauf ausgerichtet, die Gefahren, welche von elektrischen Installationen ausgehen, soweit als möglich zu vermeiden. Dazu gehöre auch Art. 31 NIV, dessen Ziel es sei, objektive Kontrollen durchzuführen, um die Sicherheit möglichst gut zu gewährleisten. Es entspreche daher dem Zweck dieser Bestimmung, die Kontrolle einer Installation sämtlichen Personen, welche an ihr gearbeitet hätten, zu untersagen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Kontrolle der Installation durch den Kontrolleur X., der im Jahr 1985 während seiner Lehre an der betreffenden Installation mitgearbeitet hatte, nicht mit Art. 31 NIV vereinbar ist. Es ist daher eine neue Kontrolle durchzuführen von einer Person, welche die Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllt. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Eigentümers gutgeheissen.

Wirtschaftliche Unabhängigkeit

Nicht durchgedrungen ist der Eigentümer hingegen mit seiner Rüge, aufgrund der wirtschaftlichen Verbindungen des Kontrolleurs X. mit der Z AG sei die Unabhängigkeit der Kontrolle ebenfalls beeinträchtigt. Dazu bemerkt das Bundesverwaltungsgericht, Art. 31 NIV äussere sich nicht ausdrücklich zur Frage der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sondern nenne lediglich die Unvereinbarkeit einer Beteiligung an Installationsarbeiten mit einer nachfolgenden Kontrolle durch die gleiche Person. Bei selbständigen Rechtssubjekten (hier: Y AG und Z AG) sei nur dann eine unzulässige wirtschaftliche Verflechtung anzunehmen, «wenn klare Anhaltspunkte bestehen, dass die organisatorische Trennung zweier Firmen in rechtsmissbräuchlicher Weise



vorgeschoben wäre». Dies verneint das Bundesverwaltungsgericht für den konkreten Fall. Aus dem Sachverhalt gehe nicht hervor, in welcher Art die Verbindung zwischen der Y AG und der Z AG die Kontrolltätigkeit beeinträchtigt hätte. Konkrete Hinweise auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten seien nicht ersichtlich.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Mit der Vorschrift von Art. 31 NIV will der Verordnungsgeber eine möglichst objektive Kontrolle sicherstellen. Diese darf nicht durch Interessens- und/oder Loyalitätskonflikte beeinträchtigt werden, die entstehen könnten, wenn eine Person ihre eigene Arbeit überprüfen soll. Auch Fälle von «Betriebsblindheit» sollen verhindert werden, die sich erge-

ben könnten, wenn eine Person, die sich bereits einmal mit einer Installation befasst hat, diese nicht mehr ganz unvoreingenommen kontrolliert.

In Bezug auf die Unabhängigkeit der kontrollierenden Person gelten strenge Anforderungen. Jegliche Arbeit an einer elektrischen Installation schliesst deren

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

unabhängige Kontrolle durch die selbe Person aus, und in zeitlicher Hinsicht gibt es keine Befristung. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo die Installation zwischenzeitlich durch Dritte vollständig geändert worden ist.

Eine Kontrolle, die mit Art. 31 NIV nicht vereinbar ist, leidet an einem Mangel. Ein Sicherheitsnachweis, der erkennbar in Verletzung der Unabhängigkeit der Kontrolle ergangen ist, muss von der Netzbetreiberin zurückgewiesen werden (siehe Art. 38 Abs. 1 NIV).

Wer als Inhaber einer Kontrollbewilligung die Unabhängigkeit der Kontrolle verletzt, begeht eine strafbare Pflichtverletzung im Sinn von Art. 42 Bst. c NIV. Stellt das ESTI eine solche Übertretung fest, erfolgt konsequent Strafanzeige an das Bundesamt für Energie BFE.

Dario Marty, Chefingenieur